

# Angaben zur Schülerin/ zum Schüler

Vorname(n):	
Nachname:	
Geschlecht: O m O w O d	
geboren Ort: Staat:	
Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland	
(nur bei Bedarf ausfüllen):	(Monat/Jahr)
Staatsangehörigkeit:	Familiensprache:
Religionszugehörigkeit: O rk O ev O islam*	Onne* Osonstige* (bitte immer angeben)
falls *, Teilnahme am Religions/Ethikunterricht: (	·
Zurzeit besuchte Schule	
(Name, Ort):	zuletzt Klasse:
Jahr des Grundschuleintritts: Wied	erholer: 🔲 nein ja, in Klasse:
Fremdsprachen	
Fremdsprache: Englisch Englisch bilingual	andere Fremdsprache:
2. Fremdsprache ab Klasse 7: ☐ Französisch ☐ Latein	andere Fremdsprache:
3. Fakultative Fremdsprache an Klasse 9 ☐ Französisch [	☐ Latein ☐ andere Fremdsprache:
Anschrift der Schülerin / des Schü	lers:
Postleitzahl Ort:	Ortsteil:
Straße:	Hausnummer:

Gesetzlich sorgeberechtigt sind:		
<ul> <li>□ beide Elternteile</li> <li>□ Vater</li> <li>□ Mutter</li> <li>□ Sonstige(z. B. Vormund; bitte entsprechende Nachweise beifügen)</li> <li>Bitte beachten Sie die Hinweise bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten auf der Homepage</li> </ul>		
Angaben zur gesetzlich sorgeberechtigten Mutter:		
Vorname(n):		
Nachname:		
Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Schülers/der Schülerin):		
Rufnummern der Mutter:		
Festnetz:		
mobil:		
beruflich:		
E-Mail:		
sonstige Personen:  (Für Notfälle bitte Ansprechpartner namentlich mit Telefonnummer benennen!)		
Angaben zum gesetzlich sorgeberechtigten Vater:		
Vorname(n):		
Nachname:		
Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Schülers/der Schülerin):		
Rufnummern des Vaters:		
Festnetz:		
mobil:		
beruflich:		
E-Mail:		
sonstige Personen:		
(Für Notfälle bitte Ansprechpartner namentlich mit Telefonnummer benennen!)		

# Angaben zu sonstigen Sorgeberechtigten: Art (z.B. Vormund/Pflegefamilie): Vorname(n): Nachname: Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Schülers/der Schülerin): Rufnummern der sonstigen Sorgeberechtigten: Festnetz: mobil: beruflich: E-Mail: sonstige Personen: (Für Notfälle bitte Ansprechpartner namentlich mit Telefonnummer benennen!) Chronische Erkrankungen Besteht eine chronische Erkrankung? O ja O nein Falls "ja", welche Erkrankung / nötige Maßnahmen / Medikamente: Mit der Unterschrift am Ende des Formulars erkläre ich mich bereit, Änderungen der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Information über Infektionsschutzgesetz Mit der Unterschrift am Ende des Formulars bestätige ich, dass ich gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz über meine Mitwirkungspflichten bei der Meldung von Krankheiten bzw. Erregern nach § 34 Abs. 1, 2, 3 u. 4 Infektionsschutzgesetz belehrt und mir die Informationen schriftlich zugänglich gemacht wurden. Nachweis Masernschutzimpfung liegt vor ( ) ja nein Nachweis im Original zum Anmeldegespräch bitte mitbringen.

# Pauschalgenehmigung für die Veröffentlichung von Medien jeder Art

Ich stimme zu, dass in Veröffentlichungen der Schule mein Kind mit Name, Bild und Ton in Medien aller Art erscheinen kann.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung gilt bis auf Widerruf, längstens bis zum Ausscheiden meines Kindes aus der Schule.

Ich bin mit der Veröffentlichung	
O einverstanden	O nicht einverstanden
Einverständnis für Schulsoziala	rbeit im Bedarfsfall
<del>_</del>	n in Verbindung treten zu können, benötigt die Daher bitten wir Sie um Ihr Einverständnis, dass Itaktdaten an die Schulsozialarbeiterin
Ich bin mit der Weitergabe der Kontaktda	aten an die Schulsozialarbeiterin
O einverstanden	O nicht einverstanden
Hinweise zum Datenschutz	
personenbezogenen Daten dürfen für die Verwal	e sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden tungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung ndenz, im automatisierten Verfahren bearbeitet werden. I-Pfalz
Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres ein Telekommunikationsverbindung der Eltern und der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen §89, (5) Übergeordnete Schulordnung Rheinland	en Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit wird.
 Datum	Unterschrift (Sorgeberechtigte)

#### Stempel der Einrichtung

MEGINA GYMNASIUM
MAYEN
Am Knüppchen 1. D-56727 Mayen
Tol.: 02651 / 96 94-0
Fax: 02651 / 96 94-44

#### BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Hautund Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



# Unterrichtszeiten

1. Std. 7.55 - 8.40 Uhr 2. Std. 8.45 - 9.30 Uhr

### 1. Pause

3. Std. 9.45 - 10.30 Uhr 4. Std. 10.35 - 11.20 Uhr

# 2. Pause

5. Std. 11.35 - 12.20 Uhr 6. Std. 12.20 - 13.05 Uhr

# Nachmittagsunterricht

7. Std. 14.00 - 14.45 Uhr 8. Std. 14.45 - 15.30 Uhr 9. Std. 15.40 - 16.25 Uhr 10. Std. 16.25 - 17.10 Uhr